

Linke-Fraktion im Gemeinderat
Gerlinde Strasdeit,
Gitta Rosenkranz, Evelyn Ellwart,
Birgit Hoberg,
strasdeit@t-online.de 72074 Tübingen,
Frischlinstr.7, Tel. 07071 21534

15.12.2020

Ergänzungsantrag zur Vorlage 248/2020 (Satzung zur Änderung der Hauptsatzung)

1. Die Gemeinde muss die Technik für jedes Gemeinderatsmitglied sicherstellen, sowie bei Bedarf einen Support leisten.
2. Die zeitgleiche Übertragung von Ton und Bild muss bei der Beschlussfassung gegeben und durch die Sitzungsleitung überprüft sein.
3. Eine Rügeobliegenheit muss verankert werden. Jedes Ratsmitglied hat den Vorsitzenden in der Sitzung unverzüglich zu unterrichten falls ihm die Mitwirkung an laufender Sitzung aus technischen Gründen (temporär) nicht möglich ist. Nutzt er/sie die Rügeobliegenheit nicht, gilt sein/ihr Fehlen bei der Abstimmung als irrelevant.
4. Hybridsitzungen müssen als Möglichkeit in dem Satzungstext genannt werden.
5. Die Öffentlichkeit kann durch Übertragung ins Internet alleine nicht gewährleistet sein. Es muss auch einen nicht-virtuellen Ort geben wie zB ein Raum im Rathaus an dem jede/r Bürger/in der Sitzung teilnehmen kann.

Begründung:

Der bloße Verweis auf den §37a GemO lässt Interpretationsspielräume.

Zu 1. und 2: Uns ist wichtig: Keinem Gemeinderatsmitglied darf der Zugang zu der Beschlussfassung verwehrt sein. Solange einem Gemeinderat der Zugang durch technischen Ausfall nicht mehr möglich ist, darf kein Beschluss gefasst werden. Wir wollen sicherstellen, dass gefasste Gemeinderatsbeschlüsse nicht der Nichtigkeit ausgesetzt sind. Für den Ausfallfall müssen Regelungen getroffen sein.

§37a . Absatz 2 GemO besagt: „Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass jedem Gemeinderatsmitglied die Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.“

Daraus resultiert: die Gemeinde muss die technische Möglichkeit schaffen für die, die keine haben. Sonst sind die gefassten Beschlüsse nichtig.

Daraus resultiert ferner: Die zeitgleiche Übertragung von Ton und Bild muss bei der Beschlussfassung gegeben und überprüft sein. Sonst sind Beschlüsse anfechtbar.

Zu 3. Die Rügeobliegenheit ist eine Fehlerfolgenregelung, die die Gültigkeit gefasster Beschlüsse sichert. Die Rechtswirksamkeit des Beschlusses ist erst sichergestellt, wenn jedem Gemeinderatsmitglied der Zugang zur Sitzung gestattet bleibt. Rechtswirksame Beschlüsse können sonst durch Ratsmitglieder verhindert werden, indem sie erklären, wegen technischer Probleme sei ihnen die Mitwirkung an dem Tagesordnungspunkt nicht möglich gewesen.

Zu 4. Schließlich ist die Hybridsitzung eine wichtige Möglichkeit für den barrierefreien Zugang zur Sitzung für diejenigen, denen die technischen Voraussetzungen und Fertigkeiten fehlen. Reine Onlinesitzungen müssen vermieden werden.

Zu 5. Die Öffentlichkeit muss auch in Präsenz an Sitzungen teilnehmen können. Öffentlichkeit herzustellen mit reinen Live-Übertragungen ins Internet sind undemokratisch und werden von uns abgelehnt.

Evelyn Ellwart, Birgit Hoberg, Gitta Rosenkranz, Gerlinde Strasdeit